

öffentliche Sitzung

B014/15

Bekanntgabe

an den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Innenstadt und Stadtentwicklung

Hamburg als Hot Spot City

In der Ausschusssitzung am 01.10.2014 wurde festgestellt, dass sich Hamburg zu einer Hot Spot City entwickelt, wobei die Telekom Partner ist und dafür wirbt. Zu dieser Anfrage hat die Recherche der Stadtverwaltung folgendes ergeben.

Seit September 2013 wird das Hot Spot Netz der Telekom aktiv in Hamburg ausgebaut. In der Anfangsphase standen bereits 500 Hot Spots zur Verfügung. Diese verteilten sich in den Restaurants, Cafés, Hotels und Bahnhöfen der Stadt. Seit Anfang 2014 sollten 200 weitere folgen, wobei diese vor allem an den touristischen Sehenswürdigkeiten Hamburgs, wie Landungsbrücken, Fischmarkt, Reeperbahn, Jungfernstieg und der Hafencity installiert werden, um vor allem die Touristen flächendeckend mit Internet zu versorgen. Aktuell bietet Hamburg 686 Telekom Hot Spot Zugänge.

Die Nutzer müssen sich vor Benutzung mit ihrer Handynummer einen Freischaltcode per SMS zusenden lassen. Nach einer Stunde kostenloser Benutzung endet die Verbindung und eine erneute Anmeldung kostet als Tagesflatrate 4,95 €. Bei dieser Verfahrensweise übernimmt die Telekom keine Haftung.

Dieser Ausbau des Hot Spots Netzes ist ein Test der Telekom. Es soll nach der Auswertung und entsprechender positiver Bewertung weitere Städte geben, in denen die Telekom das Hot Spot Netz ausbaut.

Telekom Hot Spot Zugänge (Stand Oktober 2014)

Stadt	Anzahl der Zugänge
Berlin	über 999
Hamburg	686
Köln	423
Hannover	285
Braunschweig	114
Wolfsburg	48
Helmstedt	12

Quelle: www.hotspot.de/content/hs_finden.html

Helmstedt besitzt neben den Telekom Hot Spots weitere Möglichkeiten des kabellosen Internetzuganges, wie die Kabel Deutschland Hot Spots.

...

Information zur Unterscheidung zwischen Hot Spot und WLAN Zugang:

Der hauptsächliche Unterscheidungspunkt ist die Haftung des Providers bzw. des Inhabers.

Im Falle eines **Hotspot** wird zwischen dem Provider und dem Gewerbetreibenden ein Vertrag abgeschlossen, der den Gewerbetreibenden dazu verpflichtet, ein monatliches Nutzungsentgelt an den Provider zu bezahlen und ihn zudem von der Haftung ausschließt. Der Provider stellt den Zugang. Die Benutzer sind vor Gebrauch des Anschlusses verpflichtet sich zu registrieren. Meist sind diese Hotspots für eine kurze Zeitspanne kostenfrei, danach werden die Kunden je nach Verträgen abgerechnet. Eine Nachverfolgung von rechtswidrigen Handlungen ist hier durch die eindeutige Identifikation der Benutzer möglich.

Viele Gewerbetreibende wollen ihren Gästen die Registrierung und die Kosten ersparen, sodass sie einen **freien WLAN-Zugang** anbieten. Sie öffnen damit ihren eigenen Internetanschluss und gewähren einen Zugang, der nicht durch ein Passwort gesichert ist und weder eine Registrierung noch ein Nutzungsentgelt erfordert. Eine relativ einfache Möglichkeit, die allen Gästen schnell und unkompliziert einen Internetzugang ermöglicht. Problematisch wird es nur, wenn einer der Gäste Daten herunterlädt oder auch verbreitet, die urheberrechtlich geschützt sind. Für diese Rechtsverletzungen kommt der Anbieter in die Störerhaftung. Ein Störer ist jemand, der selbst nicht der Täter ist, aber mit seinem Handeln dazu beiträgt, dass es zu einer Rechtsverletzung kommt. Da der Anbieter seinen Internetanschluss an Dritte freigibt und dieser die Rechtsverletzungen vornimmt, ist der Anbieter ein Störer und wird abgemahnt.

Um Anbietern von freien WLAN-Zugängen mehr Rechtssicherheit zu geben und die Zugänge zu verbreiten, haben sich Union und SPD geeinigt, die Haftung durch einen Gesetzesentwurf soweit wie möglich für die Anbieter einzuschränken. Gemäß § 8 Telemediengesetzes sind Dienstanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu dem sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben (Providerprivileg). Somit sind Provider wie Vodafone oder Telekom von der Haftung ausgeschlossen. Ziel ist es, die Anbieter den Providern bei der Haftung gleichzustellen. Inwieweit es rechtlich möglich ist, wurde im Einzelnen noch nicht erörtert. Fraglich wird jedoch, ab wann ein solcher Zugang als gewerblich anzusehen ist und ob Privatpersonen, die ihren Internetanschluss anbieten, auch von der Haftung ausgeschlossen werden könnten. Die angekündigte Gesetzesinitiative soll im Jahr 2015 noch umgesetzt werden.

Ende des vergangenen Jahres wurde ein Urteil durch das Amtsgericht Charlottenburg gefällt, welches die Richtung des Internetrechts in der Thematik des freien WLAN-Zugangs aufzeigt. Das Amtsgericht Charlottenburg entschied mit dem Beschluss vom 17.12.14, Az. 217 C 121/14: Der Betreiber eines öffentlich zugänglichem Internetzugangsknotens über das WLAN-Funknetzwerk im Rahmen eines Freifunk-Netzwerkes haftet weder als Täter noch als Störer für die Verletzung des Urheberrechts, die ein anderer Nutzer dieses Freifunk-Netzwerkes begangen hat. Bei den Freifunk-Netzwerken handelt es sich um freie WLAN-Zugänge, die vom Verein Freifunk in Berlin zur Verfügung gestellt werden.